

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 30 (1957)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Kompanie verfügt neben dem Trp. Fourier noch über einen Magazinfourier, der sich ausschliesslich mit der Lagerbuchhaltung und den damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten befasst. Er führt eine Betriebsstoff- und Gebindekontrolle (Form. 13.58). Die Betriebsstoffe werden bis auf weiteres noch gegen das übliche Gutscheinformular 17.31 (R 10) abgegeben, welches aber von der zu versorgenden Truppe ordnungsgemäss gestempelt und vom Verantwortlichen für den MWD oder dessen Beauftragten unterzeichnet sein muss.

Für den Ernstfall wird noch als Parallelorganisation das in der Schweiz vorhandene, sehr dichte zivile Tankstellennetz für die Versorgung der Armee beigezogen. Die Auffüllung der dafür speziell bestimmten Tankstellen hätte dann ebenfalls durch die Betrst. Kp. zu erfolgen, und zu diesem Zweck würden ihr eine Anzahl requirierter Motorzisternen zugeteilt.

Organisatorisch setzt sich die Betrst. Kp. zusammen aus einem Kdo. Zug, einem Lagerzug und zwei Betrst. Zügen. Der Lagerzug füllt die Treibstoffe in Kanister ab und verwaltet die Vorräte, währenddem die Betrst. Züge die Fassungsplätze organisieren und die Betriebsstoffe an die Truppe abgeben.



## Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Die auf Seite 201 «Der Fourier» Juli/August 1957 veröffentlichten Richtpreise haben auch für die Monate September und Oktober 1957 Gültigkeit, ausgenommen

*Fleisch* bis Fr. 4.40 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (höchstens 20% Knochen)

*Stroh* bis Fr. 10.50 per 100 kg in Ballen gepresst franko Kantonnement geliefert;  
bis Fr. 6.50 per 100 kg Inlandstroh in Garben franko Kantonnement geliefert.

## Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser «Fachtechnische Ecke» steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

### 1. Frage:

Ein Zugführer rückt mit seinem Pw. ein und garagiert diesen am Mob. Pl. Am Entlassungstag fährt er auf direktem Weg mit diesem Pw. nach Hause. Die Billetkosten können nicht entschädigt werden. Ist er aber durch die EMV versichert, wenn er verunfallen sollte? (grösseres Risiko!)

### Antwort:

Sobald dieser Offizier zu einer *besoldeten* Dienstleistung einrückt, stehen ihm für seine Person die üblichen Leistungen der EMV zu, sofern ihm auf der Fahrt zum Mob. Pl. oder auf der Heimreise vom Entlassungsort (direkter Weg!) ein Unfall zustossen sollte. Die EMV befasst sich nicht mit der Prüfung der Frage, ob der Offizier für die Benützung seines privaten Motzfz. eine Entschädigung bezog oder nicht.